



WEINBAUVERBAND WÜRTTEMBERG



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

Bezirksversammlungen 2016



Bezirksversammlungen 2016

Themen:

- Jahrgang
- Neue Pflanzrechte Regelung
- Direktzahlungen
- Pheromon-Förderung
- Berufsgenossenschaft
- Direktzahlungen
- Termine
- Diskussion





WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

Rückblick Jahrgang 2015





Jahrgang 2015

Endgültige Schätzung

Ertragsrebläche: 11.118 ha

Mostertrag 2015: 1,05 Mio. hl insgesamt

Durchschnitt 94,9 hl/ha

Vergleich Vorjahre 2014 92,2 hl/ha

2013 82,2 hl/ha

2012 102,2 hl/ha



Überblick Autorisierung

„Umwandlung“



(Ungenutzte) Altrechte umwandeln

- Antrag beim Regierungspräsidium
- Dauer bis Genehmigungsbescheid: maximal 3 Monate
- Antragsfrist: ab sofort bis spätestens 31.12.2020, ganzjährig möglich
- Genehmigung gilt drei Jahre, aber nicht länger als das alte Pflanzrecht (max. 13 Jahre nach Rodung)
- Antragsformular sowie Infos auch unter www.weinbauverband-wuerttemberg/fachinfos/ für Mitglieder
- **Sonderfall bei Rodung 2015:**
Ebenfalls Umwandlungsantrag beachten und Pflanzung nicht vor Genehmigung!
Besser: Rodungsmeldung mit Datum 2016 (künftig muss Rodungsmonat angegeben werden)
-> Wiederbepflanzung / „Vereinfachtes Verfahren“ bei identischer Fläche (siehe grüner Block oben!)

„Wiederbepflanzung“



Rodung mit Wiederbepflanzung

1. IDENTISCHE ZIELFLÄCHE:

„Vereinfachtes Verfahren“

Meldung der Rodung im selben WWJ sowie Meldung der Wiederanpflanzung im WWJ der Pflanzung jeweils spätestens zum 10. Juni bei der Weinbaukartei genügt.
Genehmigung gilt 3 Jahre ab Datum der Rodung

2. ANDERE ZIELFLÄCHE („Übertragung“):

- Antrag beim Regierungspräsidium
- Antragszeitraum jährlich 1.1. bis 1.3.
- Dauer bis Antrag genehmigt wird: maximal drei Monate
- Genehmigung gilt drei Jahre
- Besonderheit: Rodungsmeldung kann bis Ende des 2. Weinwirtschaftsjahres (WWJ) nach Rodungs-WWJ erfolgen (Beispiel: Rodung Oktober 2016, Antragstellung bis 1.3.2019)

Hinweise für die Praxis:

- Übertragungsverbot von Steil- auf Flachlage ist aufgehoben
- Übertragung ist auch außerhalb des Rebenaufbauplanes möglich, dann aber kein gU Württemberg (Bezeichnung Württemberg in der Etikettierung nicht möglich!), sondern „Wein ohne Herkunft“
- keine Übertragung über gU hinweg

„Neupflanzungen“



Neupflanzungen beantragen

- Bundesweit jährlich ca. 300 ha. Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): www.ble.de
- Antragsfrist: jährlich vom 1. Januar bis 1. März
- Zuteilung bis 31. Juli
- Steillagen im Vorteil!
ab 15% Steigung 0,5 Bonuspunkte
ab 30% Steigung 1 Bonuspunkt
- Genehmigung gilt drei Jahre
- Bewilligung nur anteilmäßig, falls mehr als die zur Verfügung stehenden 300 ha beantragt werden
- Strafe bei Nichtnutzung der Genehmigung nach 3 Jahren!
- Wird weniger als 50% der Antragsfläche genehmigt, kann abgelehnt werden
- Hinweis: Es spielt für die Vergabe keine Rolle, wo die neuen Flächen liegen (innerhalb oder außerhalb RAP bzw. inner- / außerhalb der Anbaugebiete)
- Genehmigte Flächen dürfen innerhalb 7 Jahren nicht wiedergerodet werden

Der Weinbauverband hat den Beschluss gefasst, dass Flächen innerhalb der jetzigen RAPs sowie Flächen in einem Speckgürtel von 100m um die RAPs die Herkunftsbezeichnung „gU Württemberg“ tragen dürfen. Bis zur Genehmigung der Lastenhefte durch die EU-Kommission bleibt aber der alte Rechtszustand erhalten. Dies kann noch mehrere Jahre dauern, ist aber auf jeden Fall im Jahr 2016 die rechtliche Grundlage. Klären Sie grundsätzlich vor der Beantragung einer Neuanpflanzung ggf. mit Ihrem Vermarktungsbetrieb, wie mit Lesegut aus Flächen außerhalb des RAP, also „Wein ohne Herkunft“, umgegangen wird.



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

Drei Varianten:

-> Umwandlung

-> Wiederbepflanzung

-> Neupflanzungen



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

1. Umwandlung „alter“ / ungenutzter Pflanzrechte

- für Rodungen inklusive 2015
- Antragstellung für „Altpflanzrechte“ bis 2020
- Gültigkeit des alten Pflanzrechtes beachten (13 Jahre)
- zuständig: Regierungspräsidium



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

2. Wiederbepflanzung

a) Mehrzahl der Fälle: „Vereinfachtes Verfahren“

- auf derselben Fläche
- innerhalb von drei Jahren (WWJ)

-> Autorisierung automatisch erteilt

-> Genehmigung gilt drei Jahre

-> Meldung zur Weinbaukartei genügt

Rodedatum sowie Datum Wiederbepflanzung



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

2. Wiederbepflanzung

b) „Antragsverfahren“

- andere Fläche
- spätere Wiederbepflanzung

-> Antrag beim Regierungspräsidium

Antragstellung bis Ende des 2. WWJ nach Rodungs-WWJ. Beispiel: Rodung Oktober 2016, Antragstellung bis 1.3.2019



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

3. Neupflanzungen

- 300 ha bundesweit
 - Angabe gU oder falls keine RAP-Fläche
„Wein ohne Herkunft“ = Deutscher Wein
 - Zulassung, wenn Fläche vorhanden
 - Steillagen im Vorteil (15% - 30%)
- > Antrag bei der BLE jährlich vom 1.1. bis 1.3.

Zuteilung bis 31. Juli



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

3. Neupflanzungen

- Bewilligung anteilmäßig
- Wird weniger als 50% der Antragsfläche genehmigt, kann aber abgelehnt werden
- Bei Nichtnutzung der Pflanzrechte: Strafe!
- Genehmigte Flächen dürfen innerhalb 7 Jahren nicht wieder gerodet werden



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

Pflanzrechte - Grundsätzliches

- nicht handelbar
- kostenlos
- gehören zum Betrieb

- Sanktion bei Nichtnutzung (3 Jahre)

- Übertragung möglich (Steillage auf Flachlage!)



Neue Pflanzrechtregelung ab 2016

Wo können die Flächen „entstehen“?

Es spielt für die Vergabe keine Rolle, wo die neuen Flächen liegen (inner- / außerhalb RAP)

Übertragung ist auch außerhalb des Rebenaufbauplanes möglich, dann aber kein „gU Württemberg“ (Bezeichnung Württemberg in der Etikettierung nicht möglich!), sondern sog. „Wein ohne Herkunft“ = „Deutscher Wein“



Bewertung wvw

- Veränderung der Kulturlandschaft!!!
- zu viel Bürokratie
- zu kompliziert, kaum durchschaubar

- Evaluierung in 2 Jahren muss Erleichterungen bringen

- 1% wie andere EU-Länder, um bundesweite Zuteilung zu erleichtern?
- **Priorisierung: kein Steillagenerhalt!**



Muster-Pachtvertrag

An die neuen Regelungen angepasst

§ 8 Pachtende bei einer abgängigen Anlage / Wiederbepflanzung

(1) Der Pächter ist bei einer abgängigen Anlage nicht zur Wiederbepflanzung verpflichtet. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall zum Ende des Pachtjahrs. Ob eine Anlage abgängig ist, entscheiden Pächter und Verpächter im gegenseitigen Einvernehmen. Können sie kein Einvernehmen darüber herstellen, ob eine Anlage abgängig ist, ist ein Sachverständiger nach Maßgabe des § 12 hinzuzuziehen.

(2) Eine Rodung der Rebanlage durch den Pächter ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt. Eine in diesem Falle dem Pächter erteilte Genehmigung zur Wiederbepflanzung ist auf der gerodeten Fläche einzusetzen. Eine Abweichung davon bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.



Muster-Pachtvertrag

An die neuen Regelungen angepasst

§ 8 Pachtende bei einer abgängigen Anlage / Wiederbepflanzung


(3) Übernimmt der Pächter bestockte Flächen, so sind diese nach Ablauf der Pachtzeit in bestocktem Zustand zurückzugeben. Sollten Pachtflächen bei Pachtende unbestockt sein, verpflichtet sich der Pächter daran mitzuwirken, dass der Verpächter eine genehmigte Rebanlage zurückerhält, z. B. durch Wiederanlage der Fläche durch den Pächter unter Einsatz einer ihm zustehenden Genehmigung zur Wiederbepflanzung.


(4) Wird die Pachtfläche vom Pächter unbestockt übernommen und von ihm unter Bereitstellung einer Genehmigung zur Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung mit Reben bepflanzt, so steht dem Pächter das Recht zur Rodung der Anlage und nach der Rodung das Genehmigungsrecht zur Wiederbepflanzung zu. Der Verpächter stimmt für diesen Fall der Rodung durch den Pächter zu.



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG


„Lastenhefte“


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ


Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 

„Württemberg“

Produktspezifikation für eine
geschützte Ursprungsbezeichnung




1



EXTRACT FROM THE REGISTER

OF PROTECTED DESIGNATION OF ORIGIN AND
PROTECTED GEOGRAPHICAL INDICATIONS
ESTABLISHED BY ARTICLE 104 OF REGULATION (EU) NO 1308/2013
E-BACCHUS: [HTTP://EC.EUROPA.EU/AGRICULTURE/MARKETS/WINE/E-BACCHUS](http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus)

1. Protected designation:	Württemberg
2. File number:	PDO-DE-A1276
3. Registered as:	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)
4. Country or countries of origin:	Deutschland



EXTRACT FROM THE REGISTER

OF PROTECTED DESIGNATION OF ORIGIN AND
PROTECTED GEOGRAPHICAL INDICATIONS
ESTABLISHED BY ARTICLE 104 OF REGULATION (EU) NO 1308/2013
E-BACCHUS: [HTTP://EC.EUROPA.EU/AGRICULTURE/MARKETS/WINE/E-BACCHUS](http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus)

1. Protected designation:	Schwäbischer Landwein
2. File number:	PGI-DE-A1305
3. Registered as:	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
4. Country or countries of origin:	Deutschland



Lastenheft

Geregelt im Lastenheft gU / Produktspezifikation

Produktspezifikation enthält Vorgaben, die ein Qualitätswein aus Württemberg erfüllen muss:

- Höchstertrag
- Mindestmostgewicht
- zugelassene Rebsorten
- Weinbaugemeinde definiert
- bestandene Qualitätsweinprüfung usw.

-> MLR hat Pflege und Weiterentwicklung dem wvw übergeben! („Schutzgemeinschaft“)



Lastenheft

Lastenheft: Änderungsbeschluss Weinbauverband

Flächen innerhalb der jetzigen Rebenaufbaupläne
sowie Flächen in einem Speckgürtel von

-> 100m um die RAPs (Flächenbeginn)

sollen die Herkunftsbezeichnung
„gU Württemberg“ tragen dürfen



Lastenheft

ABER: Bis zur Genehmigung der Lastenhefte durch die EU-KOM bleibt der alte Rechtszustand erhalten. Dies kann noch mehrere Jahre dauern, ist auf jeden Fall bis 2017 die rechtliche Grundlage.

**-> Neue Flächen außerhalb als WoH beantragen!
Heilung möglich? Betriebliche Entscheidung!**

Hinweis: Klärung vor der Beantragung, wie der Vermarktungsbetrieb mit „Wein ohne Herkunft“ aus Flächen außerhalb des RAP umgeht!



Weitere aktuelle Informationen





Pheromon-Förderung

Seit Vorjahr separates Landesprogramm PHW

Förderhöhe wie bisher: 100 Euro / ha

Aufnahme neuer Flächen war möglich

Sammelantrag über Pheromongemeinschaft (GbR)
oder ab 2,5 ha Einzelantrag („Gemeinsamer Antrag“)
www.fiona-antrag.de



Pheromon-Förderung

- > Verwirrung bei den bestehenden Pheromongemeinschaften! Aufwand!!!
- > wwv sieht Korrekturbedarf!
- > Dienstleistung über wwv? Lohnabrechnung?



Direktzahlungen / Flächenprämien

Erstmals auch für Rebflächen, EU-Gelder

ca. 300 Euro / ha

+ „Umverteilungsprämie“

+ Zuschlag für Jungwinzer

Voraussetzung: 1 ha beihilfefähige Mindestfläche

-> Diskussion um Mindestschlaggröße
(10 ar, wvw fordert 3 ar)



Sonstiges Infos

- Musterpachtvertrag erneuert / kostenloser Download für wwv-Mitglieder
- Hofabgabe: Rückbehalt steigt auf unter 2 ha
- "Qualiprüfung": alternative Bezeichnung möglich. Wird eine AP-Nummer beschrieben, kann in der Etikettierung auch eine weiterräumige Herkunft angegeben werden. Erweiterung auf Rebsorte / Jahrgang?



Sonstiges Infos

Hagelregion erweitert!

-> IG Hagelabwehr „Nordwest“, wvw bündelt

-> WGV jetzt mit eigenem Flugzeug!

-> Württemberg-weite Lösung?



Forderungen Weinbauverband

- Steillagenprogramm zur Erhaltung der Kulturlandschaft
- Steillagen: förderunschädliche Teilmechanisierung bei Handarbeitslagen (Auffahrampen)
- Unterstützung Erntesicherung (Klimawandel):
Wassertechnik / Pheromonausbringung / KEF /
Hagelabwehr
- Bildungszentrum Weinsberg mit Berufsschule
- steuerfreie Risikorücklage



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

Landtagswahl 2016



22. Februar 2016



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Wahl der 53. Württemberger Weinkönigin:
Donnerstag, 27.10.2016 in Lauffen am Neckar**